

## Übersicht über Rechtsgrundlagen in Verbindung mit E-Vergaben

Spätestens zum 18. Oktober 2018 müssen alle Auftraggeber und Auftragnehmer ihre Prozesse vollständig auf eine elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren umgestellt haben (E-Vergabe).

Bis zu diesem Zeitpunkt können Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen noch per Post oder auf einem anderen geeigneten Weg übermittelt werden. **Die Zentralen Beschaffungsstellen des Bundes sowie der Länder und Kommunen müssen jedoch bereits zum 18. April 2017 komplett auf E-Vergabe umgestellt haben.**

Nach dem 18. Oktober 2018 dürfen andere als elektronische Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen – außer in ganz wenigen Ausnahmefällen – nicht mehr entgegen genommen und im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Die für **Beschaffungen im Oberschwellenbereich** relevanten Rechtsgrundlagen in Verbindung mit E-Vergaben sind geregelt

- im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - § 97 Abs. 5)
- in der Vergabeverordnung (VgV - § 9 Abs. 1 und § 9 ff)
- in der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO - §§ 28,29,38)
- in der Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen (VOL/A - § 12 Abs.1)

Seit dem 18. April 2016 müssen **im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronische Mittel zur Kommunikation** genutzt werden (vgl. § 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV). Mit der elektronischen Beschaffung sollen Vergabeverfahren vollständig über das Internet und spezielle Vergabeplattformen abgewickelt werden. Die elektronische Kommunikation betrifft

- die elektronische Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung
- die kostenfreie Bereitstellung der Vergabeunterlagen
- die Leistungsbeschreibung
- die elektronische Angebotsabgabe.

Die **Umstellung auf die elektronische Kommunikation ist zwingend**, und zwar unabhängig vom Liefer- und Leistungsgegenstand, der der Vergabe zugrunde liegt.

Öffentliche Auftraggeber müssen – von spezifischen Sonderfällen (vgl. § 12 VgV) abgesehen – elektronische Kommunikationsmittel nutzen, **die nicht diskriminierend, allgemein verfügbar** sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kompatibel sind und den **Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken** (vgl. § 11 Abs. 1 VgV).

**Für Beschaffungen des Bundes im Unterschwellenbereich** gilt seit dem 2. September 2017 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Auch sie enthält weitreichende Bestimmungen zur Digitalisierung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Nach § 28 UVgO sind die Auftragsbekanntmachungen jetzt immer auch im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ausschließlich in Amtsblättern oder sonstigen Printmedien ist damit nicht mehr gestattet.

**Jede Auftragsbekanntmachung muss über das Portal [www.bund.de](http://www.bund.de) auffindbar sein.** Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 VOL/A müssen elektronische Ausschreibungen, die auf anderen Portalen veröffentlicht werden, über die Suchfunktion von [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelbar sein. Dies garantiert eine hohe Trefferquote bei der Suche.

§ 29 UVgO schreibt vor, dass die Vergabeunterlagen – insbesondere die Leistungsbeschreibung – unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das Internet abrufbar sein müssen. Angebote und Teilnahmeanträge sind spätestens ab dem 1. Januar 2020 zwingend mithilfe elektronischer Mittel einzureichen. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht, wenn der **geschätzte Auftragswert 25.000 Euro nicht überschreitet** oder ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, bei dem keine Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wird (Einzelheiten der Regelung in § 38 Absätze 1 bis 4 UVgO).

Über die Internetseite der **Vergabepattform des Bundes**, [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de), können Vergabeverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden. Der übliche Postweg entfällt.

Die **Vergabestatistikverordnung** (VergStatVO) besagt außerdem, dass öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Rahmenbedingungen **Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln haben** (§§ 1 bis 8 VergStatVO). Gemäß § 6 VergStatVO leitet das BMWi die Daten an das Statistische Bundesamt weiter mit dem Ziel, eine **Vergabestatistik** zu erstellen.

### **Schwellenwerte**

Seit 1. Januar 2016 gelten die folgenden EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

- **135.000 € zzgl. MwSt.** (für zentrale oberste Regierungsbehörden)
- **209.000 € zzgl. MwSt.** (im Bereich der sog. „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber)
- **418.000 € zzgl. MwSt.** (im Bereich der Sektorenauftraggeber)
- **5.225.000 € zzgl. MwSt.** (für Bauaufträge im Bereich der sog. „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber, im Bereich der Sektorenauftraggeber sowie für Baukonzessionen).